

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss
Kreistag

Datum

25.09.2024
23.10.2024

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Rücklagenzuführung von Jahresüberschüssen sowie
Entnahmen aus der Gewinnrücklage bei
Jahresfehlbeträgen des Betriebes Gewerblicher Art
„Grüner Punkt„ für die Jahre 2022 und 2023

Gesetzliche Grundlage:

§ 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Abfallwirtschaft
Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Verrechnung des bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 durch das Steuerbüro festgestellten Verlustes mit der Rücklage.
2. Das im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 festgestellte Jahresergebnis des Betriebes gewerblicher Art „Grüner Punkt“ für das Jahr 2023 wird entweder im Fall eines Jahresüberschusses der Rücklage zugeführt oder im Fall eines Jahresfehlbetrages aus der Rücklage entnommen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

I. Darstellung der Ausgangslage

Das Amt für Abfallwirtschaft erbringt neben Leistungen, die aus hoheitlichen Aufgaben resultieren, zusätzliche Leistungen im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA, ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Regiebetrieb). Für den BgA „Grüner Punkt“ wird ein separater Jahresabschluss erstellt. Die Jahresabschlüsse des BgA werden entsprechend den Vorschriften durch das Steuerbüro Dicks-Domin und Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hohenstein-Ernstthal, aufbereitet.

Vom BgA erzielte Gewinne sind ertragssteuerpflichtig (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

Für den danach verbleibenden handelsrechtlichen Gewinn wurde gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 09.01.2015 eine automatische Ausschüttung an den Haushalt der Trägerkörperschaft (hier: Landkreis Zwickau) fingiert. Diese Fiktion führte in der Vergangenheit dazu, dass auf diese Gewinne zusätzlich 15 % Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag anfielen.

Mit BMF-Schreiben vom 28.01.2019 erfolgte eine Änderung und Aktualisierung zur Auffassung zur zulässigen Rücklagenbildung bei kommunalen Regiebetrieben (zur Auslegung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG).

Mit Beschluss 115/21/KT des Kreistages vom 07.07.2021 (BV/280/2021) wurde daher erstmals für das Jahr 2020 die Zuführung des Gewinnes des BgA zu einer Gewinnrücklage beschlossen, sowie mit Beschluss 178/22/KT des Kreistages vom 25.07.2022 (BV/435/2022) die Zuführung des Gewinnes für das Jahr 2021.

Für das Jahr 2022 ergab sich ein Verlust in Höhe von 66.000 Euro nach Steuern. Ursächlich hierfür waren gesunkene Altpapier-Sammelmengen, welche zu niedrigeren Erträgen beim Mitbenutzungsentgelt seitens der Dualen Systeme führte.

Mit dieser Beschlussfassung soll der Verlust des Jahres 2022 mit der vorhandenen Gewinnrücklage verrechnet werden.

Weiterhin soll mit dieser Beschlussfassung für den noch zu erstellenden Jahresabschluss 2023 ein eventuell festzustellender Jahresüberschuss ebenso der Gewinnrücklage zugeführt werden, sowie im Falle eines Jahresfehlbetrages dieser mit der Gewinnrücklage verrechnet werden, soweit solche noch besteht.

II. Auswirkungen auf den Landkreishaushalt

Wenn von der Möglichkeit, einen Gewinn des BgA in eine Rücklage einzustellen, kein Gebrauch gemacht wird, gilt ein bilanziell festgestellter Gewinn des BgA als an den Landkreishaushalt ausgeschüttet und unterliegt somit der Kapitalertragsteuer von 15 %.

Die Kapitalertragsteuerbelastung kann mit der Zuführung zu einer Gewinnrücklage durch Reinvestitionen oder Verlustverrechnungen des BgA „Grüner Punkt“ zeitlich verlagert oder gänzlich vermieden werden.

Bei einer späteren Verwendung der Rücklagenmittel für Zwecke außerhalb des BgA „Grüner Punkt“ wird die Besteuerung mit Kapitalertragsteuer ausgelöst. Das tritt ein, wenn die aufgelösten Rücklagen im hoheitlichen Bereich der Trägerkörperschaft, in einem anderen BgA oder in einer Eigengesellschaft eingesetzt werden.

Bereits ein Beschluss über die Verwendung für Zwecke außerhalb des BgA löst den Besteuerungstatbestand aus.

Die Auflösung von Rücklagen innerhalb des BgA „Grüner Punkt“ zwecks Verlustabdeckung eines Wirtschaftsjahres führt nicht zur Besteuerung mit Kapitalertragsteuer, da in diesem Fall die aufgezehrten Rücklagen den BgA nicht verlassen. Die Rücklagen können somit auch zur Deckung künftiger Verluste genutzt werden.

Dieser Fall tritt im Jahr 2022 ein. Mit der Beschlussfassung über die Verrechnung des Verlustes mit der Gewinnrücklage wird dokumentiert, dass die Rücklagenmittel tatsächlich nur für Zwecke des BgA verwendet werden. Eine Frist hierzu ergibt sich aus dem BMF-Schreiben nicht. Steuerlich kann der Jahresfehlbetrag des Jahres 2022 auf die Jahre 2021 und 2020 zurückgetragen werden und führt zu Steuererstattungen.

Gemäß dem BMF-Schreiben muss die Beschlussfassung zur Rücklagenzuführung spätestens 8 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA erfolgen, also z. B. für das Wirtschaftsjahr 2023 bis zum 31.08.2024.

Für den BgA „Grüner Punkt“ wird der Abschluss durch das Steuerbüro regelmäßig erst nach dem 31.08. des Folgejahres erstellt. Da somit der handelsbilanzielle Gewinn am 31.08.2024 bzw. mit der Beschlussfassung noch nicht bekannt ist, kann in der Praxis nur dahingehend vorgegangen werden, dass ein vorsorglicher Beschluss gefasst wird, den möglicherweise ausschüttbaren Gewinn vollständig den Rücklagen zuzuführen.